

Das offizielle Ziel des sog. „Kinderzuschlags“ ist es, Kinderarmut zu bekämpfen und zu vermeiden, dass Eltern allein wegen der Kinder Leistungen nach dem SGB II beanspruchen müssen.

**Wer hat Anspruch auf KiZ?**

Bürgergeld und Kinderzuschlag schließen sich gegenseitig aus - man erhält entweder die eine oder die andere Leistung. Vorrangig ist im Zweifel der Kinderzuschlag, wenn dadurch das Ziel „Unabhängigkeit“ von Bürgergeld auch tatsächlich erreichbar ist. Bürgergeldbeziehende sollten den Antrag nur stellen, wenn diese vom Jobcenter aufgefordert werden.

**Wie hoch ist der KiZ?**

Der Kinderzuschlag wird ergänzend zum Kindergeld für im gemeinsamen Haushalt lebende, minderjährige Kinder gezahlt. Er beträgt maximal 297 € pro Kind. Allerdings ist die Zahlung davon abhängig, ob bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenzen nicht überschritten werden. Da die Berechnung des Anspruchs auf Kinderzuschlag sehr kompliziert ist, sollten vor allem diejenigen, die mit ihrem Einkommen nur geringfügig über dem Anspruch auf Bürgergeld liegen, sicherheitshalber einen Antrag bei der Familienkasse stellen. KiZ kann beantragt werden, wenn die Summe aus KiZ und WOGG bis zu 100 € unter dem SGB II Anspruch bleibt.

**Einkommen**

Der Kinderzuschlag wird in voller Höhe gezahlt, wenn das zu berücksichtigende Einkommen (ohne Wohngeld) der Eltern genau dem elterlichen Bedarf entspricht. Diese Mindesteinkommensgrenze der Eltern beträgt 900 € (brutto) für Paare und 600 € (brutto) für Alleinerziehende. Wohngeld, Kindergeld und KiZ werden dabei nicht berücksichtigt. Einkommen und Vermögen der berücksichtigten Kinder werden in voller Höhe auf den Kinderzuschlag angerechnet. Ausgenommen bleibt das den Kindern zugerechnete Kindergeld und Wohngeld.

**Kosten für Unterkunft und Heizung**

Leider ist aber die Berücksichtigung der (anteiligen) Kosten für die Unterkunft nicht identisch mit den tatsächlichen oder im Rahmen einer Bürgergeld-Berechnung. Vielmehr werden zur Ermittlung des Anteils der Unterkunftskosten der Eltern, die Kosten für Unterkunft und Heizung in dem Verhältnis aufgeteilt, das sich aus den im jeweils letzten Bericht der Bundesregierung über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern ergibt.

**zusätzliche Leistungen**

Für Kinderzuschlag-Beziehende gibt es ebenfalls die Möglichkeit, Unterstützung für Teilhabe und Bildung der Kinder zu erhalten. Hierfür ist allerdings eine Antragstellung erforderlich. Genauere Informationen finden Sie unter dem Merkblatt C5.

Weitere Informationen, Antragsformulare und Merkblätter gibt es im Internet unter: [www.kinderzuschlag.de](http://www.kinderzuschlag.de).

---

**Beratungsstelle Erwerbslosigkeit u. Arbeit**  
eine Einrichtung der Zukunftswerkstatt Düsseldorf  
Konrad-Adenauer-Platz 9  
40210 Düsseldorf

Tel. 0211 17302-39  
Fax 0211 17302-13  
Web [www.zwd.de/bea](http://www.zwd.de/bea)  
E-Mail [bea@zwd.de](mailto:bea@zwd.de)

**Allgemeine Öffnungszeiten**  
Mo - Do 9 - 16 Uhr  
Mi 16 - 18 Uhr  
Fr 9 - 14 Uhr

